



Niederschrift

31. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Donnerstag, 23.11.2023
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:20 Uhr
Ort, Raum:	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister

Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU

Herbig, Marie-Claire

Becker, Philipp

Busch-Kammer, Saskia

Feld, Markus

Fretter, Petra

Hektor, Ralf

Krewer, Michael

Schuler, Laura

Schuler, Manfred

Speicher, Tobias

Wollscheid, Günter

SPD

Deetz, Karsten

Franzen, Hans-Werner

Frey, Christian

Herth, Norbert

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | ungeändert
beschlossen |
| 2. | Friedhofsgebührenkalkulation | 2019-2024/687
abgelehnt |
| 3. | Sitzung der Gesellschaft kommunale Beschäftigung
Völklingen/Großrosseln | 2019-2024/686
ungeändert
beschlossen |
| 4. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes
Warndt | 2019-2024/692
ungeändert
beschlossen |
| 5. | Sitzung der Verbandsversammlung des EVS | 2019-2024/681
ungeändert
beschlossen |
| 6. | Anschaffung von Atemschutzgeräten für die Freiwillige Feuerwehr | 2019-2024/638
ungeändert
beschlossen |
| 7. | Satzung der Vorbereitungsgruppe „Löschelefanten“ der Freiwilligen
Feuerwehr Großrosseln | 2019-2024/679
ungeändert
beschlossen |
| 8. | Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Standesamt | 2019-2024/675
abgelehnt |
| 9. | Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Sonderrechnung Abwasser der
Gemeinde Großrosseln | 2019-2024/683
ungeändert
beschlossen |
| 10. | Prüfung Jahresabschluss 2023 der Sonderrechnung Abwasser | 2019-2024/684
ungeändert
beschlossen |
| 11. | Darlehensvergabe | 2019-2024/689
ungeändert
beschlossen |
| 12. | Entstehung eines Sternenkindergrabfeldes und die Erweiterung des
Kindergrabfeldes auf dem Friedhof in Großrosseln | 2019-2024/676
vertagt |
| 13. | Vergabe Stromlieferungsvertrag, ab 01.01.2024 | 2019-2024/685
ungeändert
beschlossen |
| 14. | Stellungnahme zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans
2030 | 2019-2024/677
ungeändert
beschlossen |

- | | | |
|-------|---|--|
| 15. | Bebauungsplan „Wohnbebauung Nordwestliche Ziegelei“ | 2019-2024/678
ungeändert
beschlossen |
| 16. | Sanierung Sportplatz Emmersweiler | 2019-2024/682
ungeändert
beschlossen |
| 17. | Mitteilungen und Anfragen | |
| 17.1. | Beteiligungen von KlimaschutzpatInnen am Projekt KlikKS | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--|
| 18. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt | 2019-2024/693
ungeändert
beschlossen |
| 19. | Personalangelegenheit | 2019-2024/694
ungeändert
beschlossen |
| 20. | Mitteilungen und Anfragen | |
| 20.1. | Einladung zum Neujahrsempfang 2024 und zum gemeinsamen Umtrunk nach der letzten Gemeinderatssitzung im Dezember | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

2. Friedhofsgebührenkalkulation 2019-2024/687 abgelehnt

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Gemeinde verabschiedet.

Die Verwaltung sah zwischenzeitig die Notwendigkeit, die Gebührenarten erneut einer Überprüfung zu unterziehen. Der Bürgermeister erteilte deshalb im Mai vergangenen Jahres, der zuvor bereits mit der Neukalkulation der Gebühren beauftragten W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, den Auftrag, eine Nachkalkulation durchzuführen. Der Grund lag darin zu prüfen, ob die im Jahr 2020 beschlossenen Gebühren den aktuellen Kosten entsprechend korrekt bemessen sind.

Der Vorsitzende erklärt, dass eine Nachkalkulation zwingend notwendig ist, da in den letzten Jahren ein Defizit von ca. 50 % bei den Friedhofsangelegenheiten, was ca. 150.000 € bis 170.000 € sind, festgestellt wurde.

Herr Woll, der Geschäftsführer der Firma W+ST, informiert mit einer Präsentation die Anwesenden über die Nachkalkulation und über die künftige Planung.

Das Mitglied Michael Wagner (SPD) betritt den Saal.

Das Mitglied Christian Frey (SPD) teilt mit, dass die SPD den Beschluss ablehnen wird. Grund für die Ablehnung ist unter anderem, dass es bereits 2020 eine Erhöhung der Friedhofsgebühren gab und die Bürger nicht noch mehr mit einer weiteren Erhöhung belastet werden sollen. Darüber hinaus hat man 2020 die Vereinbarung getroffen, interfraktionelle Arbeitsgruppen bezüglich der Friedhofsangelegenheiten einzurichten. Nach einer Zeit tagte die Arbeitsgruppe nicht mehr.

Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) ist anderer Meinung und äußert sich für den Beschluss. Er erklärt, dass man nicht kritisieren kann, dass die Gemeinde kostendeckender arbeiten möchte und es zur heutigen Zeit normal ist, dass die Friedhofsgebühren teurer werden. Die Gemeinde könne sich so nicht weiterentwickeln.

Das Mitglied Daniela Busse-Braun (fraktionslos) bezieht sich auf die Präsentation und fragt, um welche Standorte es sich bei dem Wegfall von vier Leichenhallen handelt.

Herr Woll von der Firma W+ST erklärt, dass es noch keinen genaueren Plan gibt. Der Wegfall von vier Leichenhallen in der Gemeinde Großrosseln sei lediglich eine Alternative, um Geld zu sparen.

Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) beantragt, dass eine geheime Abstimmung erfolgen soll. Dem Antrag über die geheime Abstimmung wird einstimmig zugestimmt.

Es gibt eine Sitzungsunterbrechung von 18:24 – 18:44 Uhr. Danach erfolgt die geheime Abstimmung. Der Vorsitzende wählt das Mitglied Tobias Speicher (CDU) und das Mitglied Brian Willems (SPD) als

Wahlhelfer. Elisabeth Nüske (Verwaltung) hilft beim Auswerten der Stimmzettel.

Die Stimmzettel sind in einem versiegelten Umschlag der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Dem Satzungsentwurf der 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Großrosseln wird in der vorgelegten Form und Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	13	1

Der Beschlussvorschlag ist somit abgelehnt.

3. Sitzung der Gesellschaft kommunale Beschäftigung Völklingen/Großrosseln **2019-2024/686**
ungeändert beschlossen

Die GkB Völklingen/Großrosseln hat zu einer Sitzung der Gesellschafterversammlung für den 15. Dezember 2023 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der entsprechenden Versammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

Dem Bürgermeister wird keine Weisung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

4. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt **2019-2024/692**
ungeändert beschlossen

Der Wasserzweckverband Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 01. Dezember 2023 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 01.12.2023 werden für den öffentlichen Teil keine Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

5. Sitzung der Verbandsversammlung des EVS

2019-2024/681
ungeändert beschlossen

Mit der E-Mail vom 11.10.2023 hat der Entsorgungsverband Saar auf die Verbandsversammlung am 12.12.2023 hingewiesen.

Hier soll

1. über den Wirtschaftsplan 2024 des EVS
2. der Festlegung der Abfallgebühren 2024 sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums und
3. der Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

beraten und beschlossen werden. Die jeweiligen Begründungen sind als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 12.12.2023 werden keine Weisungen beschlossen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem Wirtschaftsplan 2024 des EVS, der Festlegung der Abfallgebühren 2024 sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums und der Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums in der Verbandsversammlung des EVS am 12.12.2023 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

**6. Anschaffung von Atemschutzgeräten für die Freiwillige
Feuerwehr**

2019-2024/638
ungeändert beschlossen

Die Atemschutzwerkstatt der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großrosseln verfügt derzeit noch über Atemschutzgeräte, die aus den Jahren 1988 und 1996 stammen. Hier ist eine Versorgung mit Ersatzteilen nicht mehr gegeben. Die Atemschutzgeräte sind mittlerweile schon über 30 Jahre alt und wurden im Jahr 2006 umgebaut und auf einen neueren Stand gebracht, damit sie bis heute genutzt werden können. Ein weiteres Upgrade ist nicht mehr möglich.

2015 wurden vom Hersteller eine Garantie zur Lieferung von Ersatzteilen von 10 Jahren angekündigt. Somit können ab dem Jahr 2025 nicht mehr alle Atemschutzgeräte für den Einsatz zur Verfügung gestellt werden, was die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sehr einschränkt. Aus diesem Grund hat der Atemschutzgerätewart Thomas Bohlender einen Anschaffungsplan erstellt. Für 2023 und die fortlaufenden Jahre 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 müssen pro Jahr jeweils 8 Atemschutzgeräte angeschafft werden, um in Zukunft einsatzfähig zu bleiben. Laut Aussage von Herrn Bohlender wird er die Atemschutzgeräte selbst zusammenbauen, um Kosten zu sparen. Die Ausbildung dazu besitzt er. Hier hat er ein Angebot der Firma Schmitt Feuerwehrtechnik erhalten, welches pro Atemschutzgerät 1.820,39 € netto beträgt. Ein günstigeres Angebot pro Gerät wird es nicht geben. Andere Firmen bieten nur zusammengebaute Atemschutzgeräte an. Nach einem Kellerbrand im Juli 2023 mussten bereits zwei Atemschutzgeräte angeschafft werden, da die alten Geräte mit Flusssäure in Kontakt kamen und zeitnah ersetzt werden mussten. Somit wären noch 6 Geräte erforderlich. Es fallen somit noch Kosten in Höhe von ca. 13.000 € dafür an.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die geplanten 6 Atemschutzgeräte anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

**7. Satzung der Vorbereitungsgruppe „Löschelafanten“ der
Freiwilligen Feuerwehr Großrosseln**

2019-2024/679
ungeändert beschlossen

Seit 05.08.2021 ist die Kinderfeuerwehr „Löschelafanten“ Großrosseln bei der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. angemeldet. Bisher gab es nur einen Entwurf einer Satzung. Dieser Entwurf wurde nun mit Mitwirkung der Leiterin der Gruppe, Frau Katja Reichert, dem Löschbezirksführer Wendelin Reichert und dem Wehrführer Friedrich Schido auf den neusten Stand gebracht. Gemäß § 35 S.1 Nr. 12 KSVG entscheidet der Gemeinderat über den Erlass von Satzungen.

Beschluss:

Die Satzung der Vorbereitungsgruppe „Löschelafanten“ der Freiwilligen Feuerwehr wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

Die CDU-Fraktion hat mit Antrag vom 13.09.2023 die fristgemäße Kündigung der Vereinbarung mit der Mittelstadt Völklingen und die komplette Rücküberführung der Standesamtsangelegenheiten der Gemeinde Großrosseln beantragt. Über die Angelegenheit soll beraten werden.

Die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln bilden seit dem 01.10.2018 einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk trägt die Bezeichnung „Standesamtsbezirk Völklingen“.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beider vorgenannter Kommunen wurden die Aufgaben des Standesamtes Großrosseln auf das Standesamt Völklingen übertragen.

Diese Vereinbarung wurde unbefristet geschlossen. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist erfolgen.

Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung durch die Gemeinde Großrosseln fallen die Aufgaben des Standesamtes mit Wirksamwerden der Kündigung an die Gemeinde Großrosseln für deren Gemeindegebiet zurück.

Die Vereinbarung kann auch im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

Im Jagdschloss Karlsbrunn werden die Eheschließungen durch die Standesbeamtinnen der Gemeinde Großrosseln durchgeführt.

Sollte es zu einer Kündigung der Interkommunalen Zusammenarbeit bzw. der Rücknahme des Standesamtes nach Großrosseln kommen, werden neben dieser Aufgabe auch die Organisation und alle anderen Aufgaben des Standesamtes (bspw. Beurkundungen Geburten, Sterbefälle usw.) wieder an die Gemeinde Großrosseln übertragen.

Durch die Rücknahme des Standesamtes nach Großrosseln wird die Gemeinde wieder bürgernäher und -freundlicher. Durch den aktuellen Umbruch von der papierbasierten in die digitale Verwaltungswelt werden die Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger zukünftig einfacher und komfortabler.

Was jedoch anzuführen ist, ist, dass unsere Gemeindeverwaltung personell gestärkt werden muss.

Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) äußert sich für die Beendigung der IKZ im Bereich Standesamt. Er erläutert, dass es zahlreiche Anfragen der Bürger bezüglich Trauungen gibt, denen man in der IKZ nicht gerecht werden kann. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde durch die Beendigung der IKZ bürgerfreundlicher wird, was dem Aspekt des finanziellen Nachteils überwiegt, weshalb die CDU für den Beschluss stimmen wird.

Das Mitglied Christian Frey (SPD) teilt ebenfalls das Ziel, mehr Trauungen anbieten zu können, möchte dieses Ziel allerdings innerhalb der IKZ umsetzen, weshalb die IKZ verbessert und nicht beendet werden soll. Bei einer Beendigung der IKZ würden Mehrkosten auf die Gemeinde zukommen, welche momentan nicht anfallen. Aus diesem Gründen wird die SPD den Antrag ablehnen.

Der Vorsitzende antwortet, dass bereits mehrfach versucht wurde, die IKZ zu verbessern, jedoch ohne Erfolg, weshalb die IKZ nun beendet werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister ein Kündigungsschreiben bis zum Ende des Jahres 2023 der Mittelstadt Völklingen zuzuleiten, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Bereich des Standesamtes fristwahrend bis zum 31.12.2025 zu kündigen. Ziel sollte es aber sein, frühestmöglich die IKZ zu beenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
12	13	0

Der Beschlussvorschlag wurde somit abgelehnt.

9.	Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln	2019-2024/683 ungeändert beschlossen
----	--	--

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln wurde von der W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, geprüft. Der Prüfungsbericht vom 25.07.2023 enthält folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die
Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des*

Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sonderrechnung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sonderrechnung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sonderrechnung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sonderrechnung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des La-

geberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Sonderrechnung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sonderrechnung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch

dazu führen, dass die Sonderrechnung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sonderrechnung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sonderrechnung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 25.07.2023“

Der Jahresabschluss ist gemäß § 24 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29.11.2010 dem Gemeinderat vorzulegen und durch diesen festzustellen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	18.545.349,34 €
Summe der Erträge	1.975.084,45 €
Summe der Aufwendungen	1.982.731,56 €
Jahresverlust	7.647,11 €

Der Jahresverlust wird in Höhe von 7.647,11 € mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

10. Prüfung Jahresabschluss 2023 der Sonderrechnung Abwasser 2019-2024/684 ungeändert beschlossen

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasser ist gemäß § 124 KSVG, § 24 EigVO (Eigenbetriebsverordnung) und § 1 JabschPrV (Jahresabschlussprüfungsverordnung) grundsätzlich jährlich zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird ebenfalls jährlich vom Gemeinderat bestellt.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses

2023 zu betrauen. Das Unternehmen hat bereits die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 geprüft.

Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Sonderrechnung Abwasser wird die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

11. Darlehensvergabe

2019-2024/689
ungeändert beschlossen

Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt, an welchem die Gemeinde zu 2/5 beteiligt ist, weist einen genehmigten Betrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 800.000 Euro aus. Aktuell besteht beim Zweckverband der Bedarf, 600.000 Euro an Liquiditätskrediten zu beanspruchen. Beim Zweckverband stehen zum einen noch Fördermittel zur Vereinnahmung aus, zum anderen fehlen aber noch Darlehensmittel für investive Ausgaben sowie Umsatzsteuererstattungsbeträge.

Der Zweckverband erhält derzeit einen Liquiditätskredit für laufende Zwecke von der Sparkasse Saarbrücken. Der Zinssatz beträgt dabei rd. 4,41 % (Stand Ende 09/23); Tendenz steigend. Dies führt zu monatlichen Kosten in einer Größenordnung von aktuell rd. 2.000 Euro. Im Gegensatz führt die Gemeinde derzeit ihre Girokonten mit positiven Salden. Auch in den nächsten Monaten scheint keine vollständige Inanspruchnahme der liquiden Mittel der Gemeinde notwendig zu sein. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dem Zweckverband Darlehensmittel für Liquiditätszwecke zu einem wesentlich günstigeren Zinssatz zur Verfügung zu stellen, damit die Zinslast dort nicht so hoch ist und somit auch die Gemeinde selbst weniger an Umlagezahlungen an den Zweckverband entrichten muss.

Die Zweckverbandsversammlung wird in ihrer Sitzung am 29.11.2023 über die Aufnahme beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe eines Darlehens in Höhe von 600.000 Euro zu 0,5 % Zinsen an den Zweckverband Regionalentwicklung Warndt. Das Darlehen ist ausschließlich für die Sicherung der Liquidität bestimmt.

Die Darlehenssumme darf so lange für Liquiditätszwecke genutzt werden, solange der Bedarf beim Zweckverband besteht; längstens jedoch so lange, bis die Gemeinde den Betrag für eigene Zwecke wieder einfordert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	2

12. Entstehung eines Sternenkindergrabfeldes und die

2019-2024/676
vertagt

Erweiterung des Kindergrabfeldes auf dem Friedhof in Großrosseln

Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, auf dem Friedhof Großrosseln ein Gedenkfeld für Sternenkinder mit eventueller Bestattungsmöglichkeit zu errichten. Dieses ist vorgesehen im Bereich der bereits vorhandenen Kindergrabstätten in Feld 13. Es soll eine Gedenkstätte entstehen, an der Eltern Ihrer verstorbenen Kinder gedenken können.

Als Sternenkinder werden verstorbene Kinder bezeichnet, insbesondere wenn sie vor, während oder bald nach der Geburt verstorben sind.

Im engeren und ursprünglichen Sinn bezeichneten die Begriffe „Kinder“, die aufgrund von zusätzlichen Anforderungen der Personenstandsgesetzgebung (in Deutschland mindestens 500 Gramm Körpergewicht oder bei weniger als 500 Gramm mindestens die 24. Schwangerschaftswoche erreicht) keinen Eintrag als Person im Geburtsregister/Sterberegister erhalten.

Die mögliche Bestattung wird im Erdreich als Aschebeisetzung erfolgen. Es ist zu beachten, dass Kinder, die zur Aufbewahrung bis zum Bestattungstermin in Formaldehyd konserviert sind, nicht als Körper bestattet werden dürfen und hier die Aschebeisetzung zwingend erforderlich ist. Die Kosten für diese Bestattungen sollen sich anhand der geltenden Friedhofs- bzw. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großrosseln richten. Die Bestattungsform soll analog der Baumgrabbestattung definiert werden. Weiter ist angedacht, das direkt nebenan gelegene Kinderbestattungsfeld auf diese Bestattungsform zur erweitern. Die genauen Örtlichkeiten sind aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Für dieses Gedenkfeld soll ein Weg in Sternenform in wassergebundener Decke (ca. 30 m²) mit Granitsteineinfassung angelegt werden. In der Mitte dieses Sternes soll eine Stele aufgestellt werden, die mit Sternen und den Namen der Sternenkinder versehen werden soll. Die mit den Namen versehenen Sterne sollen den betroffenen Eltern kostenneutral von der Gemeinde zum Aushang an der Stele ausgehändigt werden.

Die für die bauliche Umsetzung benötigten finanziellen Mittel sind aus der in der Anlage beiliegenden Kostenschätzung zu entnehmen.

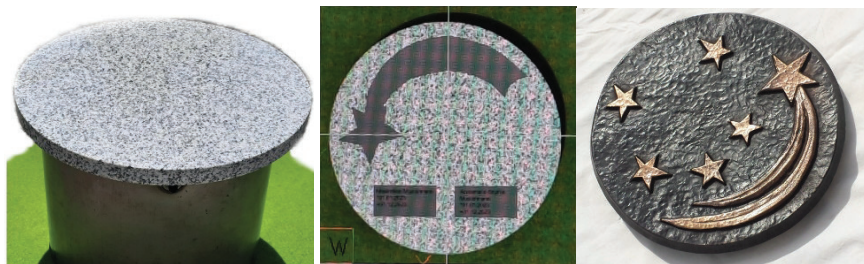


Beispielfoto; Quelle: www.evangelisches-hilden.de



Beispielfoto; Quelle: www.flensburger-friedhoefe.de

Die möglichen Grabstätten sollen je mit einem Siegel entsprechend um der Sternenform verschlossen werden. Die Gestaltung des Grabsiegels, ob z.B. aus Bronze-, oder Granitmaterial ist noch offen.



Beispielfoto; Quellen: www.der-baum-als-wachsender-grabstein.de

Der Vorsitzende bezieht sich auf den TOP 2 und erklärt, dass aufgrund der Ablehnung des Beschlusses der Friedhofsgebührenkalkulation, für die Sternenkindergräber keine Kosten erhoben werden können. Zuvor ging man von ca. 1000 € pro Grab aus und nun müsste man diese umsonst anbieten, was enorme finanzielle Auswirkungen hätte.

Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) beantragt aus diesem Grund den Beschluss auf eine andere Gemeinderatssitzung zu vertagen, da sich nun die Voraussetzungen geändert haben und erst deren Auswirkungen geprüft werden müssen, bevor über den Beschluss abgestimmt werden kann. Die Ausschlussfrist beträgt grundsätzlich drei Monate. Erst dann kann über die Finanzierung der Gräber beschlossen werden.

Es erfolgt eine Abstimmung, ob dieser TOP auf eine andere Gemeinderatssitzung vertagt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

Der Tagesordnungspunkt wird somit vertagt.

13. Vergabe Stromlieferungsvertrag, ab 01.01.2024**2019-2024/685**
ungeändert beschlossen

Die energis GmbH hat den bestehenden Stromlieferungsvertrag für die kommunalen Lieferstellen und die Straßenbeleuchtung vom 13.05.2011 fristgerecht zum 31.12.2023 gekündigt. Grund hierfür ist die Preisentwicklung am Strommarkt. Derzeit beliefert die energis die Gemeinde Großrosseln an 52 kommunalen Lieferstellen und an den Straßenbeleuchtungsanlagen.

Ein indikatives Stromlieferungsangebot kann erst für den Tag nach der Gemeinderatssitzung angefragt werden, da sich die Preise derzeit stündlich ändern und somit nur eine tagesaktuelle (innerhalb der Geschäftszeiten der Versorger) Preisbindung möglich ist.

Strompreise nach aktuellem Stromlieferungsvertrag:

- 38,93 ct/kWh für die kommunalen Lieferstellen
- 35,16 ct/ kWh für die Straßenbeleuchtungsanlagen

Tagesaktueller Strompreis auf dem Strommarkt, Stand 06.11.2023

- 14,21 ct/ kWh für die kommunalen Lieferstellen
- 12,96 ct/ kWh für die Straßenbeleuchtungsanlagen

Das Mitglied Ralf Hektor (CDU) verlässt um 19:03 Uhr aufgrund von Befangenheit den Saal und wird nach der Abstimmung wieder hereingebeten.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein tagesaktuelles Stromlieferungsangebot für die kommunalen Lieferstellen und die Straßenbeleuchtungsanlagen für das Lieferjahr 2024, wie im Sachverhalt erläutert, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

14. Stellungnahme zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030**2019-2024/677**
ungeändert beschlossen

Mit Schreiben vom 26.07.2023 wurden die saarländischen Kommunen darüber informiert, dass die Landesregierung des Saarlandes am 18.03.2023 den 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Saarland 2030, einschließlich der Planbegründung, der textlichen und zeichnerischen Festlegungen und des Umweltberichtes zur Kenntnis genommen und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen hat.

Ziel der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist dessen Aktualisierung als strategisches Lenkungs- und Koordinierungsinstrument hinsichtlich der aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimawandels, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen in Bezug auf ihre räumlichen Auswirkungen und Anforderungen an die Raumstruktur des Saarlandes.

Weiteres übergeordnetes Ziel der Neuaufstellung ist die erstmalige Zusammenführung der beiden Teilpläne „Umwelt“ und „Siedlung“.

Der Landesentwicklungsplan umfasst die fachlichen Bereiche Siedlungsstruktur (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, großflächiger Einzelhandel), Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge, Naturschutz, Biotopverbund, Rohstoffsicherung, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Landwirtschaft, Waldwirtschaft), Infrastruktur (Straßen, Schienen, Wasserstraßen, kombinierter Verkehr, Luftverkehr, Binnenschifffahrt, Energie) und kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung.

Der Gemeinde Großrosseln wird daher Gelegenheit gegeben, bis 30.11.2023 Stellung zu dem vorgelegten ersten Entwurf „LEP 2030“ (s. Anlage 1) zu nehmen.

Nach kritischer Durchsicht und Prüfung - auch unter Heranziehung eines externen Planungsbüros - hinsichtlich möglicher Betroffenheit im Bereich der Siedlungsentwicklung (bestehende und potenziell neue Siedlungsflächen) sowie möglicher Überschneidungen mit bestehenden planungsrechtlichen Vorgaben und im Verfahren befindliche Vorhaben, bestehen seitens der Verwaltung, deutliche Bedenken gegen die vorgelegte Fassung (s. Anlage 2). Es wurden daher Empfehlungen für eine Stellungnahme entworfen (s. Seite 28-29 der Anlage 2), welche dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport übermittelt werden sollen, damit die dort benannten Bedenken in den LEP einfließen können und sollen.

Das Mitglied Christian Frey (SPD) erläutert, dass die SPD den Landesentwicklungsplan auch ablehnen wird, da vor allem der Bergbau und die Grenznähe zu Frankreich in der Gemeinde Großrosseln nicht richtig gewürdigt wird. Er fügt seine Stellungnahme schriftlich zur Niederschrift bei. Bei der Stellungnahme der Gemeinde an das Ministerium, soll auch diese Stellungnahme beigefügt werden.

Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) ist gleicher Meinung und erklärt, dass der LEP nicht auf die Infrastrukturprobleme der Gemeinde Großrosseln eingeht. Das einzige, was am LEP positiv ist, sind die PV-Anlagen, die Nachteile des LEP überwiegen jedoch.

Das Mitglied Petra Fretter (CDU) fragt nach, wie die Ortsräte über den LEP beschlossen haben. Der Vorsitzende antwortet, dass alle Ortsräte gegen den LEP gestimmt haben.

Das Mitglied Hans-Werner Franzen (SPD) bittet darum, dass die Beschlüsse der Ortsräte mit berücksichtigt werden und der Beschlussvorschlag des Ortsrates Naßweiler zur Niederschrift beigefügt wird.

Beschluss:

Der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030 wird in der vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vorgelegten Fassung abgelehnt. Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Anhörung eine negative Stellungnahme zu verfassen, welche alle Bedenken der Verwaltung und Ortsräten zum Ausdruck bringt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

Anlage 1 Stellungnahme Hr. Frey - SPD-Fraktion

Anlage 2 Unterlagen Hr. Franzen - Ortsrat Naßweiler

Im Ortsteil Dorf im Warndt in der Gemeinde Großrosseln soll, gemäß kommunalem Wohnbauflächenkonzept, westlich der Straße „Ziegelei“ (L278) neuer Wohnraum geschaffen werden. Konkret handelt es sich hierbei um ca. 7 Wohngebäude, die auf einer bislang unbebauten Freifläche mit Gehölzstrukturen am nördlichen Siedlungsrand errichtet werden. Die Erschließung soll ausschließlich über die Straße „Ziegelei“ erfolgen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich) Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken sieht für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3.800 m².

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung nordwestliche Ziegelei“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die BürgerInnen werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet; hierauf wird in gesonderter Bekanntmachung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

16. Sanierung Sportplatz Emmersweiler**2019-2024/682**
ungeändert beschlossen

Der Sachverhalt wird dem Gremium in der jeweiligen Sitzung durch den Bürgermeister vorgetragen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat gibt dem Bürgermeister die weitere Umsetzung der Planung und späteren baulichen Ausführung auf Grundlage des durch den SV Emmersweiler übersandten Angebotes vom 18.10.2023 frei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

2. Der Gemeinderat entscheidet, dem von der Gemeindeverwaltung unterbreitetem Vorschlag über die Deckung der fehlenden Mittel, zu folgen. Diese sollen über die Kostenstelle „Brand-schutztechnische Maßnahmen Klostergebäude“ 11050106-0960, Projekt 300-007 vollum-fänglich gedeckt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

17. Mitteilungen und Anfragen

17.1. Beteiligungen von KlimaschutzpatInnen am Projekt KlikKS

Das Mitglied Daniela Busse-Braun (fraktionslos) bezieht sich auf das Projekt KlikKS aus der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2023 und fragt nach, ob sich ein Klimaschutzpate gefunden hat.

Der Vorsitzende erläutert, dass sich einige Bürger an dem Projekt beteiligen und ein Klimaschutzpate gefunden werden konnte. Er ergänzt, dass es dazu bereits mehrere Infoveranstaltungen gab, zuletzt in Sankt Nikolaus bezüglich Balkonkraftwerken.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Begründung:

zu 1:

EVS-Abfallwirtschaft

Die Umsatzerlöse steigen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2023 um rd. 0,5 Mio. EUR auf 70,3 Mio. EUR, was im Wesentlichen aus den gestiegenen überörtlichen Beiträgen ausgediesener Kommunen resultiert.

Das von dem EVS an die EVS ABW GmbH zu leistende Entsorgungsentgelt in Höhe von 36,5 Mio. EUR liegt um 2,3 Mio. EUR über dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2023. Entscheidend hierfür sind die deutlich gestiegenen Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen bei der EVS ABW GmbH. Gegenüber den Vorjahren fällt es dank der aktuellen Strompreisentwicklung (die AVA Velsen produziert als Abfallverbrennungsanlage Strom und vermarktet diesen) dennoch vergleichsweise niedrig aus. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen aufgrund höherer Belastungen für den Betrieb der Wertstoff-Zentren.

Trotz insgesamt deutlich gestiegener Kosten erfolgt im Wirtschaftsplan 2024 keine Anpassung der Abfallgebühren.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abfallwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von rd. 4,0 Mio. EUR.

Das **Investitionsprogramm** der Sparte Abfallwirtschaft für das Jahr 2024 weist Investitionen in Höhe von rd. 9,9 Mio. EUR brutto aus.

Die **5-jährige Finanzplanung der Abfallwirtschaft** wird wesentlich beeinflusst von nachfolgenden Ergebnistreibern:

- AVA Velsen (Anzahl der Revisionen / Energieerlöse)
- Rekultivierung von Deponien

EVS-Abwasserwirtschaft

Die für den Wirtschaftsplan 2024 relevante Frischwassermenge (Basiswert 2022) sinkt um 0,51%.

Im Bereich der Aufwendungen steigt der Personalaufwand insbesondere in Folge eines hohen Tarifabschlusses um 2,3 Mio. EUR auf 30,4 Mio. EUR. Der Materialaufwand sinkt um 4,7 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahresplan. Grund hierfür ist hauptsächlich der um rd. 5,0 Mio. EUR gesunkene Stromaufwand, der gegenüber Vorjahren jedoch auf sehr hohem Niveau verbleibt. Der Zinsaufwand steigt um 6,3 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Das Zinsniveau ist durch den Einfluss des Ukraine-Krieges und anderen wirtschaftlichen Faktoren deutlich gestiegen. Eine weitere Erhöhung wird erwartet.

Um den Rückgang der Frischwassermenge zu kompensieren und aufgrund höherer Aufwendungen wird der einheitliche Verbandsbeitrag um 6,8% von bisher 3,146 EUR pro cbm auf 3,360 EUR pro cbm erhöht. Dies hat zur Folge, dass der einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Vorjahr von 143,5 Mio. EUR auf 152,3 Mio. EUR steigt.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abwasserwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von 15,2 Mio. EUR.

Im **Investitionsprogramm** der Sparte Abwasserwirtschaft für das Jahr 2024 weist der EVS eine Investitionssumme von rd. 89,2 Mio. Euro aus. Diese entfällt mit rd. 72,2 Mio. Euro auf EVS-eigene Bau-Projekte sowie mit 9,6 Mio. Euro auf Projekte Dritter. Weitere 1,4 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen. Zusätzliche 5,9 Mio. setzen sich aus den aktivierbaren Eigenleistungen, den Bauzeitinsen und den Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen zusammen.

Die **5-jährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft** zeigt im Jahr 2024 den Wegfall der Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen in den sonstigen betrieblichen Erträgen und beinhaltet die Erhöhung der Abwasserabgabe im Materialaufwand.

zu 2:

Anders, als zunächst zu erwarten war, müssen die Abfallgebühren des EVS zum 01.01.2024 nicht erhöht werden.

Wieso bleiben die Abfallgebühren seit 2012 stabil?

- Weil die Menge der Hausabfälle weitgehend konstant war und dadurch auch die Abfallgebühreneinnahmen.
- Weil seit 2017 das AHKW Neunkirchen nicht mehr zur Beseitigung der Hausabfälle benötigt wird und so jährliche Ausgaben in Höhe von rund 12 Millionen Euro wegfallen.
- Weil Eigenkapital aufgebaut werden konnte.

Wieso kann der EVS auch in 2024 auf eine Gebührenerhöhung verzichten?

- Weil zum Ausgleich etwaiger Jahresfehlbeträge bzw. in vielen Bereichen deutlich gestiegener Kosten zunächst das vorhandene Eigenkapital genutzt werden kann und
- insbesondere durch die aktuelle Strompreisentwicklung deutlich höhere Erlöse für den von der AVA Velsen ins öffentliche Netz eingespeisten Strom auch im nächsten Jahr zu erwarten sind.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen bezieht sich der EVS-Wirtschaftsplan 2024 – wie bereits im Vorjahr – insgesamt nur auf einen einjährigen Kalkulationszeitraum.

zu 3:

Der Einheitliche Verbandsbeitrag (Gebühr für die Abwasserreinigung in den EVS-Anlagen) steigt zum 01.01.2024 um 6,8 Prozent - von 3,146 Euro um 21,4 Cent auf 3,360 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser. Bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich 45 Kubikmetern Frischwasser pro Jahr bedeutet das eine Mehrbelastung von 0,80 Euro pro Bürger(in) und Monat. Bereits im vergangenen Jahr war eine moderate Steigerung um 3,0 % zur Deckung der Kostensteigerungen erforderlich, nachdem der Einheitliche Verbandsbeitrag seit 2012 konstant gehalten werden konnte.

Wieso blieb der Einheitliche Verbandsbeitrag so lange stabil?

- Weil die Menge verbrauchten Frischwassers weitgehend konstant war.
- Weil das Zinsniveau seit 2012 rückläufig war.
- Weil der Strombezug durch energetische Optimierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen trotz Zuwachs an technischen Kläranlagen konstant gehalten werden konnte.

- Weil die Anzahl der MitarbeiterInnen in der Sparte Abwasser trotz stetiger Zunahme an Aufgaben weitgehend stabil blieb.
- Weil Rücklagen „für schlechte Zeiten“ aufgebaut werden konnten.

Warum muss der einheitliche Verbandsbeitrag zum 01.01.2024 steigen?

- Weil der aktuelle Rückgang der Frischwassermenge kompensiert werden muss.
- Weil Aufwandssteigerungen - insbesondere in den Bereichen Personal, Strom und Zinsen – zu einem hohen Jahresfehlbetrag führen.
- Weil die Liquidität des EVS gesichert werden muss.

Wie gelingt es, die Anhebung des einheitlichen Verbandsbeitrages trotz dramatischer Kostensteigerungen in allen Bereichen deutlich unter der Inflationsrate zu halten?

- Inanspruchnahme des aufgebauten Eigenkapitals, das wir in den vergangenen Jahren aufgebaut haben, zur Deckung der handelsrechtlichen Jahresfehlbeträge im 5-jährigen Finanzplan.
- Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, jedoch optimalerweise Vermeidung einer langfristigen Inanspruchnahme.
- Zeitliche Streckung geplanter Investitionen.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen bezieht sich der EVS-Wirtschaftsplan 2024 – wie bereits im Vorjahr – insgesamt nur auf einen einjährigen Kalkulationszeitraum.



Stellungnahme der SPD Fraktion im Gemeinderat Großrosseln zum LEP 2030

Auch die SPD-Fraktion lehnt den LEP in der vorliegenden Form ab

Begründung:

Der besonderen Situation der Gemeinde, aufgrund der unmittelbaren, verzahnten Grenznähe und der Ergebnisse des Bergbaus wird unzureichend Rechnung getragen. Die Siedlungsachse von Saarbrücken Richtung Metz läuft im aktuellen Plan – siehe Seite 140 – komplett auf frz. Gebiet. Diese müsste leicht nordwestlich erweitert werden, da der Raum Völklingen und Großrosseln nur gemeinsam mit den französischen Kommunen im Grenzraum gemeinsam entwickelt werden kann.

Weitere notwendige Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte, wie Wiederbebauung in Ortslage auf bereits erschlossenen Flächen, z. B in der Nassaustraße in Nassweiler, so wie die aktuell laufenden Verhandlungen mit dem französischen Staat zur Übernahme von Brachflächen durch die Gemeinde und damit Ansatzpunkte zur weiteren Entwicklung, fehlen.

Daher sollte – Seite 8 der Erstauswertung im Fazit Textteil - die v.g. Begründung nebst Details dazu aus dem LEP ergänzt werden:

- Ausnahmen für über Jahrzehnte bergbaubetroffene Ortsteile durch konsequente Wiederbebauung in den Ortslagen sowie Nutzung bestehender Siedlungen aus der Vergangenheit des Bergbaues ohne Obergrenzen – siehe Dorf im Warndt.

- Berücksichtigung der besonderen Grenznähe der Gesamtgemeinde hinsichtlich der Verzahnung möglicher Flächen, wie zum Beispiel Einkaufsmöglichkeiten und deren dauerhafter Bestandsschutz (Seite 21 Flächennutzungsplan Regionalverband Saarbrücken).

Der LEP enthält im Textteil verschiedene Ansätze, die sich leider in den wichtigsten Schlussfolgerungen nicht niederschlagen als da wären:

1. Seite 15 letzter Absatz: Berücksichtigung der Wachstumstendenzen im grenznahen Regionalverband Saarbrücken, speziell der besonderen Situation der Gemeinde aufgrund der unmittelbaren verzahnten Grenznähe und der Ergebnisse des Bergbaus. Die Siedlungsachse 1. Ordnung von Saarbrücken Richtung Metz läuft im aktuellen Plan – siehe Seite 140 – komplett auf frz. Gebiet. Diese müsste leicht nordwestlich erweitert werden, da der Raum Völklingen, Großrosseln nur gemeinsam mit den frz Kommunen in Grenzraum entwickelt werden kann
2. Seite 19 letzter Absatz: Anforderungen an die Raumplanung bei der direkten grenzüberschreitenden Migration: Hier im LEP Ausführungen zum Entwicklungskonzept oberes Moseltal (Richtung Luxemburg) - taucht im LEP öfters auf - : Wie ist der Stand einer entsprechenden Entwicklung für Raum Saarbrücken Richtung Völklingen, Forbach, Großrosseln Merlebach , Metz?
3. Seite 24: wie ist das weitere Vorgehen der Entwicklung grenzüberschreitender Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen?

4. Seite 25: Inwiefern schlagen sich - dritter Absatz grenzüberschreitende Raum- Entwicklungskonzepte in der Großregion für Großrosseln nieder -- siehe dazu Punkt eins.
5. Dadurch, dass Großrosseln aus diesen Siedlungsachsen - weder erster noch zweiter Ordnung - herausfällt, reduziert sich die Möglichkeit zur Neuschaffung von Wohnraum erheblich auf eine Einheit pro 1000 Einwohner. Dies ist aufgrund der grenzüberschreitenden Verzahnung, der dadurch vorhandenen Infrastruktur, des zusammenwachsen innerhalb der Grenzregion und der Lage auch als Wohngebiet im unmittelbaren Umfeld der Landeshauptstadt unzureichend
6. Seite 28, erster Absatz: Räumliche Maßnahmen: Schwerpunkte Nordsaarland Richtung Luxemburg sowie süd-westlichen Saarland im Bereich Homburg – hier fehlt die Entwicklung von Saarbrücken über Warndt inklusive Forbach, Merlebach Richtung Metz, siehe dazu auch Frankreich-Strategie, selbe Seite
7. Seite 29: Wo spiegelt sich diesbezüglich die gemeinsam erarbeitete Strategie bezüglich territorialer Aspekte im LEP wieder?
8. Seite 37: Bei den Siedlungsachsen erster Ordnung- siehe auch Ausführungen zu vorgenannter Karte S. 140 – erfolgt auch der Weg von Völklingen nach Saarlouis, Dillingen Merzig, Richtung Trier. Warum erfolgt hier keine weitere Verzweigung in Richtung Großrosseln, Forbach, Metz, zumindest als Siedlungsachse 2. Ordnung? Als Siedlungsachse zweiter Ordnung ist Saarbrücken, Riegelsberg, Heusweiler, Lebach – als Wohngemeinden mit einpendeln nach Saarbrücken aufgeführt. Als Oberzentrum sollte ebenfalls der Großraum Großrosseln, Forbach aufgeführt werden, zumal hier eine direkte Autobahnanbindung an das Gewerbegebiet SB-Süd über A 320 bzw. A 6, u.a. mit ZF vorliegt.
9. Seite 40: Raumstruktur des Saarlandes ist geprägt durch montanindustrielle Entwicklung, an deren spezifischen Erfordernissen sich die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur orientiert: Daher Weiterverfolgung/ Unterstützung bergbaubetroffener Gemeinden - z.B. bei Wiederbebauung der Grundstücke mit früheren Bergschäden aber auch vorhandener Wohnraum, siehe z.B. DiW, die in unmittelbarer Grenznähe liegen in diesem Zusammenhang wieder Seite 42. Z. 10: nicht zentrale Stadt und Ortsteile wie in diesem Fall Großrosseln im Zusammenhang mit direkt darunter G. 13, bedarfsgerechte Arrondierung des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich: hier gerade möglich durch Nutzung durch Bergbau erfolgte Abrisse, Brachflächen aber auch vorhandene Siedlungen , innerhalb der Ortskernlagen mit einem entsprechenden Sonderfaktor bei der möglichen Bebauung, beziehungsweise Zuweisung von Wohnraum versehen – siehe dazu auch Seite 46, letzter Absatz schließen von Baulücken etc. vor Außenentwicklung.
10. Seite 49: Handlungsraum EVTZ Metropolregion Saarbrücken: vorrangiges Ziel landesplanerische Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Verdichtungsraum Saarbrücken- Moselle bedeutet primärer Handlungsbereich im Großraum Forbach - Völklingen - Großrosseln - mit Haltepunkt europäischer Hochgeschwindigkeitszug auch in Forbach.
11. Seite 50: . Handlungsraum Warndt: Ziel endogene Entwicklung der grenzüberschreitenden Zukunftsperspektiven: hier siehe vorgenannte Ausführungen zur besonderen Berücksichtigung der Lage von Großrosseln.
12. Seite 52: Standorte mit schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur haben höheren Ansatz von Wohneinheiten – aufgrund der hohen Aufwendungen und langfristigen Entwicklungen solches ÖPNV Struktur ist dies nicht zielgerecht , notwendig auch Berücksichtigung nicht schienengebundener grenzüberschreitender ÖPNV, zum Beispiel Linie MS 1.
13. Seite 65: Punkt Z 23, bei großflächiger Einzelhandelseinrichtungen: Berücksichtigung entsprechender Mantelbevölkerung, d.h. für die Auslastung erforderliche Bevölkerungszahl: inwieweit Einbeziehung entsprechender Kundschaft aus grenznahem Frankreich?
14. Seite 106: kein Aufführen ICE/TGV bei primärer Schienenverbindung sondern erst unter separatem Punkt G 72 : hier auch Hinweis, dass Zustieg in Saarbrücken und Forbach

15. Seite 114: bei Thema Umgehung kein aufführen Ortsumgehung Großrosseln? siehe zum Beispiel L 136 neue Ortsumgehung Völklingen - Geislautern.
16. Seite 123: Leuchttürme kulturelles Erbe: UNESCO Weltkulturerbe Völklinger Hütte hier: Notwendigkeit grenzüberschreitender Verzahnung mit La Mine für Petite-Rosselle - siehe dazu auch Seite 125, 126.
17. Seite 129: grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Punkt G 97, zwischen benachbarten Kommunen abgestimmte interkommunale Entwicklungskonzepte: Wie ist der Stand hierfür im Regionalverband, Schwerpunkt Großrosseln, Völklingen Forbach? Ebenso Punkt G 98
18. Seite 132: Stand der Abstimmungen mit den Behörden Nachbarstaaten Frankreich Frist zur Stellungnahme mit Termin und Anmerkungen?

Für die SPD Fraktion



Christian Frey
Fraktionsvorsitzender

Zu Punkt 10 der Sitzung des Orsrates Naßweiler am 16.11.2023

Nachdem die Mitglieder des Orsrates Naßweiler den 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Saarland 2030 vom 07.07.2023 zur Kenntnis genommen haben und die Erstauswertung LEP-Entwurf als Grundlage einer Stellungnahme durch die Gemeinde Großrosseln besprochen haben, macht der Ortsvorsteher folgenden

Beschlussvorschlag:

Dem in der Sitzungsvorlage des FB 3 (2019-2024/677) gemachten Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. Der Satz 2 im Punkt des Beschlussvorschlages der Verwaltung wird wie folgt geändert:
Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Anhörung eine negative Stellungnahme zu verfassen, welche alle Bedenken, Anmerkungen und Vorschläge der Verwaltung, des Gemeinderates und des Orsrates Naßweiler zum Ausdruck bringt.
2. Durch die – zwischenzeitlich weggefallenen – Bergbaueinwirkungen wurden in Naßweiler bis vor rund 20 Jahren über 40 Häuser als sogenannte Totalschäden abgerissen. Dadurch sind aktuell über 40 Baugrundstücke im Ort, die alle voll erschlossen sind, unbebaut. Diese Grundstücke sind als Baugrundstücke sowohl im LEP 2023 als auch in anderen zu berücksichtigenden Verordnungen, Plänen usw. als Baugrundstücke auszuweisen. Soweit aktuell für diese oder ein Teil der Grundstücke kein Baurecht besteht (z.B. wegen sogenanntem Außenbereich im Innenbereich) ist das notwendige Baurecht durch die Gemeinde Großrosseln zu schaffen.

Anzumerken ist, dass der Gemeindebezirk Naßweiler bis zum Einstellen des Bergbaues durch das französische Bergbauunternehmen zur montanindustriellen Entwicklung des Saarlandes einen großen Beitrag geleistet hat und Anspruch auf eine Wiedergutmachung der dadurch entstandenen Schäden durch das Saarland hat, das mit einer Verpachtung der Abbauflächen an die Saarbergwerke die Schäden billigend in Kauf genommen hat.

Mit der Ausweisung der vorgenannten Grundstücke als Baugrundstücke wird dem Ziel des LEP 2030 in vorbildlicher Weise Rechnung getragen. In dem LEP wird auf Seite 46 auszugsweise und teilweise sinngemäß ausgeführt: Dem Schließen von Baulücken sowie die Nutzung von Flächen im Siedlungszusammenhang kommt hinsichtlich einer nachhaltigen, d.h. sparsamen und flächenschonenden, Nutzung des Bodens einer erheblichen Bedeutung zu. Neben der Flächenschonung trägt die Nutzung von innerörtlichen Potenzial- und Freiflächen auch zur besseren Auslastung bereits vorhandener Erschließungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen bei. Der bauleitplanerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (§ 1 Abs. 5 BauGB) findet deshalb hier Anwendung.

Der Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln wird gebeten, die am 26. Januar 2023 durch den französischen Staat signalisierte Verkaufsbereitschaft seiner Grundstücke in Naßweiler weiter zu verfolgen.

3. Die in dem LEP-Entwurf (Stand: Juli 2023) als Vorganggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ausgewiesene Fläche (nördlich der Straße „Am Hirtengraben“) fällt weg und ist als Wohnbaufläche auszuweisen. Für diese Fläche gab es vor einigen Jahren bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan.

Anmerkung: Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig angenommen.

